

Verbindliche Rahmengenordnung des Stadtverbandes der Gartenfreunde Dessau e.V.

Fassung vom 2021

Verbindliche Rahmengenordnung

des Stadtverbandes der Gartenfreunde
Dessau e.V.

Geltungsbereich

Die verbindliche Rahmengartenordnung gilt als Orientierung für alle im Stadtverband der Gartenfreunde Dessau e.V. zusammengeschlossenen Kleingärtnervereine.

Sie kann von jedem Verein entsprechend seiner Bedingungen präzisiert und durch Mitgliederbeschluss in Kraft gesetzt werden. Die vom Verein beschlossene Gartenordnung darf nicht gravierend von der Rahmengartenordnung abweichen und die Rahmengartenordnung abschwächen. Sie ist in Verbindung mit der Satzung des Kleingartenvereines Bestandteil des Einzelpachtvertrages.

1. Allgemeines

- 1.1 Ein Kleingarten ist ein Garten, der
 1. dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient (kleingärtnerischen Nutzung) und
 2. in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zu einer Kleingartenanlage zusammengefasst sind.

- 1.2 Die Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns und der Allgemeinheit zugänglich, in der Regel innerhalb der Gartensaison in der Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr.
Als Gartensaison gilt die Zeit vom 01. April bis 30. September.

- 1.3 Erhalt und Pflege der Kleingartenanlagen und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Bestandteil der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten-, Biotop- und Vogelschutz ist zu fördern.

2. Gartennutzung

2.1. Die Nutzung des Kleingartens ist gekennzeichnet durch die:

- ◆ nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, d.h. mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist kleingärtnerisch für den Anbau und die Gewinnung von Baum- und Beerenobst, Erdbeeren, Kartoffeln, Gemüse, Küchen- und Heilkräuter sowie einjährigen Blumen zu nutzen. Es sollten mindestens 2 bis 3 Obstbäume vorhanden sein.
Bei Obstbäumen wird als Fläche der kleingärtnerischen Nutzung die Fläche bewertet, die von der Baumkronenumfang des erwachsenen Baumes überdeckt wird.
Bei Gärten, die größer als 400 m² sind, kann die kleingärtnerische Nutzfläche auf 135 m² beschränkt bleiben.
- ◆ Erholungsnutzung, d.h. maximal ein Drittel der Gartenfläche für Rasen ohne überdeckenden Baumbestand, Ziersträucher, Sitz- und Spielflächen

2.2. Folgende Erholungsnutzungen können vom Vereinsvorstand, bei ausreichender kleingärtnerischer Nutzung der Parzelle, schriftlich genehmigt werden:

- ◆ Kinderspielmöglichkeiten wie Schaukel, Wippe, Trampolins
- ◆ Baumhäuser temporär in Abhängigkeit vom Alter der nutzenden Kinder,
- ◆ Basketballkörbe sind nicht gestattet.

Bei Vernachlässigung der kleingärtnerischen Nutzung entfallen diese Genehmigungen.

Lose aufgestellte handelsübliche Planschbecken (nicht mit dem Boden verbunden und maximal 15cm in den Boden eingelassen) mit einer Grundfläche von maximal 10 m² werden grundsätzlich, nur bei Einhaltung der kleingärtnerischen Nutzung, vom Stadtverband genehmigt.

2.3 Der Kleingarten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Wildwuchs ist nicht zulässig. Wildkräuter auf der Parzelle dürfen die Gartennutzung in der Nachbarschaft nicht beeinträchtigen. Die ausschließliche Nutzung als Zier- oder Erholungsgarten ist unzulässig.

2.4. Das Neuanpflanzen von Waldbäumen, Nussbäumen und Koniferen ist verboten. Ebenso das Pflanzen von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3,00 m werden und in ihrer Kronen- und Wurzel Ausbildung die kleingärtnerische Nutzung beeinträchtigen, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohe Arten und Sorten bis zu einer Höhe von max. 2,5 m zulässig.

Das Anpflanzen von Gehölzen, die Krankheiten und Schädlinge an Obstbäumen und anderen Nutzpflanzen fördern (z.B. Crataegus, Feuerdorn u.a.), ist nicht gestattet.

- 2.5 Einfriedungen durch Zäune zwischen den Parzellen sind nicht vorgeschrieben; wer einen trennenden Zaun wünscht, muss ihn auf eigene Kosten errichten. Hier gilt eine maximale Höhe von 1,00 m, Dichtzäune sind unzulässig. Abweichungen davon sind nur unmittelbar an Sitzgruppen als Sichtschutz und mit einer maximalen Höhe von 1,80 m zulässig. Ein neuer Sichtschutz aus Koniferen ist unzulässig. Eine Einfriedungspflicht besteht allerdings, wenn durch Kleintiere (z.B. Hunde oder Katzen) Nachteile oder Belästigungen der Parzellennachbarn entstehen.
- 2.6 Hecken, nicht aus Koniferen, als Trennungen zwischen Kleingärten sind nur im Bereich der Lauben und Sitzgruppen zulässig, dürfen eine Wuchshöhe von 1,60 m bis 1,80 m nicht überschreiten und die kleingärtnerische Nutzung der Nachbarparzelle nicht beeinträchtigen. Sie müssen gepflegt werden können, ohne dass die Nachbarparzelle oder das Nachbargrundstück betreten werden muss.
- | | | |
|----------------------|----------------------------|--------|
| Der Abstand beträgt: | bei Heckenhöhen bis 1,50 m | 0,50 m |
| | bei Heckenhöhen bis 2,00 m | 0,70 m |
- Sie können auf der Grenze oder nahe der Grenze gepflanzt werden, wenn eine schriftliche Vereinbarung mit dem Nachbarn erfolgt, in der auch die Pflege der Hecke geregelt ist. Hecken an Hauptwegen und Nebenwegen sind im Höhenwuchs auf Zaunhöhe (max. **1,30** m) zu halten. Sie müssen die Einsicht in die Kleingärten gewährleisten. Hecken an Außenzäunen sind in ihrer Wuchshöhe auf maximal 2,00 bis 2,50 m zu begrenzen. Der "Heckengrundschnitt" ist im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. des Kalenderjahres untersagt. Der laufende Zuwachs (Formschnitt) ist jedoch regelmäßig durchzuführen.
- 2.7 Vorhandene Waldbäume, Nussbäume, Koniferen und ähnliche Gehölze sind ~~und~~ spätestens bei Pächterwechsel einschließlich Baumstumpf in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. zu entfernen. Waldbäume, Nussbäume, Koniferen und ähnliche Gehölze sind sofort, unter Beachtung des Vogelschutzes, zu entfernen, wenn die kleingärtnerische Nutzung der Nachbarparzelle beeinträchtigt ist.
- 2.8 In der Gartenbewirtschaftung ist auf Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anders nicht abgewendet werden können, dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel unter Beachtung der Bundespflanzenschutzgesetzes eingesetzt werden. Der Gebrauch von chemischen und/ oder synthetischen Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmitteln) ist verboten.
- 2.9 Wacholderarten (*Juniperus Sabina* und *Juniperus Pfitzeriana*) sind nicht erlaubt (Zwischenwirt für Birnengitterrost).
- 2.10 Zum Schutz der heimischen Fauna sind geeignete Maßnahmen zu realisieren, wie z.B. Nistmöglichkeiten und Insektenhotels.
- 2.11 Die Lagerung von Müll und Schrott in der Parzelle ist nicht erlaubt, sie sind innerhalb von 30 Tagen zu entsorgen.

3. Baulichkeiten

- 3.1 Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden.
Gebäude sind selbstständig nutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.
- 3.2 Das Errichten, Verändern und Erweitern von Gartenlauben oder anderer Baulichkeiten in den Kleingärten richtet sich nach § 3 des BKleingG und den gültigen bau-rechtlichen Bestimmungen. Die Kenntnisnahme des Bauantrages obliegt dem Vereinsvorstand, die Genehmigung wird ausschließlich durch den SVG Dessau e.V. erteilt.
Der Bauwillige ist stets für das Beibringen aller notwendigen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) sowie aller erforderlichen Gutachten, Stellungnahmen und Genehmigungen verantwortlich.
- 3.3 Die Genehmigung von Baumaßnahmen aller Art an von Dauerbewohnern rechtmäßig bewohnten Objekten obliegt dem Bauordnungsamt der Stadt Dessau-Roßlau. Der Vereinsvorstand hat diese Anträge zu begutachten, mit einem Entscheidungsvorschlag zu versehen und dem SVG Dessau e.V. zuzuleiten. Ein direktes Einreichen an das Bauordnungsamt ist unzulässig. Für das Erbringen der notwendigen Unterlagen gilt Punkt 3.2.
- 3.4 Im Kleingarten ist eine Laube mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitz zulässig. Die maximale Höhe der Laube darf 3,50m nicht überschreiten.
Die Festlegung von Abständen, unter Beachtung des Brandschutzes und der Dachform, obliegt dem Vorstand.
- 3.5 Einzelstehende Geräteschuppen, Kleintierställe und Toiletten sind bei Vorhandensein einer Laube unzulässig.
Das Errichten von Garagen und Carports ist verboten.
- 3.6 Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben nach § 20a des BKleingG Bestandsschutz.
Durch illegale Anbauten und Erweiterungen der Laube erlischt dieser Bestandsschutz.
An diesen Bauten dürfen nur noch Werterhaltungsarbeiten durchgeführt werden. Ein kompletter Abriss eines größer als 24,00 m² bestandsgeschützten Gebäudes mit anschließendem Wiederaufbau ist unzulässig. Bei einem Neuaufbau gilt dann die Begrenzung nach Punkt 3.4.
- 3.7 Das Verlegen von Terrassen- und Gehwegplatten in Beton und das Anlegen von Zierschotterflächen ist nicht erlaubt.

- 3.8 Sickergruben sind verboten. Vorhandene abflusslose Sammelgruben müssen nachweislich von zertifizierten Unternehmen turnusmäßig geleert werden. Spül- und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht betrieben werden, ausgenommen in rechtmäßig durch Dauerbewohner bewohnten Objekten nach Realisierung geeigneter, vom Vorstand bestätigter und vom Amt für Umwelt und Naturschutz genehmigter Entsorgungseinrichtungen.
- 3.9 Die Entsorgung von Fäkalien darf nur bei Biotoiletten (z.B. Trockentoiletten) über den Kompost erfolgen. Bei Chemietoiletten ist eine vorschriftsmäßige Entsorgung der chemisch belasteten Abfallstoffe notwendig. Wasserspülung ist nur in Verbindung mit einer abflusslosen Sammelgrube zulässig, die von einem befähigten Entsorgungsbetrieb geleert werden muss.
- 3.10 Elektro- und Wasseranschlüsse müssen den gesetzlichen Richtlinien und Vorschriften entsprechen und mit geeichten Meßeinrichtungen ausgestattet sein. Über ihre Verlegung in der Parzelle ist eine Zeichnung anzufertigen und diese dem Vorstand zu übergeben. Elektroanlagen und bestandsgeschützte Schornsteine sind regelmäßig, gemäß geltenden Vorschriften und Bestimmungen, einer Revision durch eine Fachfirma zu unterziehen.
- 3.11 Der Neubau eines Gartenteiches darf 2 % der Gartenfläche nicht überschreiten. Er ist mit flachem Randbereich auszuführen. Er muss für eine Bepflanzung geeignet sein (Biotop). Es sind Lehm- Tonabdichtungen oder hierfür geeignete Folie zu verwenden. Handelsübliche Fertigteiche bis zur genannten Größe sind zulässig, sie dürfen nicht in massiver Einbauweise hergestellt werden. Unfälle im Zusammenhang mit Teichanlagen unterliegen privatrechtlichen Bestimmungen. Die Haftpflichtversicherung der Vereine greift hier nicht.

4. Wertermittlung bei Pächterwechsel

- 4.1 Bei Pächterwechsel ist eine Wertermittlung auf Kosten des abgebenden Pächters durchzuführen. Nicht bewertet werden die in der Anlage 3 aufgeführten Baulichkeiten und Anpflanzungen.
- 4.2 Vor jeder Wertermittlung führt der Vereinsvorstand eine Gartenbegehung mit dem abgebenden Pächter durch und kontrolliert, ob die im Garten befindlichen Anpflanzungen, Lauben und sonstigen baulichen Anlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des BKleingG, des Pachtvertrages und der Rahmengartenordnung zulässig sind.
Falls davon Abweichungen festgestellt wurden, übergibt der Vorstand dem Wertermittler eine Liste, in welcher die Beanstandungen aufgeführt sind.
- 4.3 Der neue Pächter darf den Kleingarten erst übernehmen, wenn die Einspruchsfrist gegen die Wertermittlung (14 Tage nach Erhalt) abgelaufen ist.

5. Tierhaltung

- 5.1 Die Kleintier- und Bienenhaltung ist antragspflichtig und kann vom Vorstand auf der Grundlage des Einzelpachtvertrages bestätigt werden. Die schriftliche Zustimmung der Nachbarn ist vorher in jedem Einzelfall vom Antragsteller beizubringen. Tierzucht aller Art, z.B. Hunde- und Vogelzucht, ist in einer Kleingartenanlage untersagt. Bienenstände sollten bevorzugt am Rande einer Kleingartenanlage aufgestellt werden.
- 5.2 In der Parzelle dürfen sich maximal zwei Hunde aufhalten. Hunde, auch die von Besuchern, sind an der Leine zu führen. Unbeaufsichtigtes Herumlaufen von Hunden in der Kleingartenanlage ist zu unterbinden. Die Hundehalter sind für das Beseitigen von Verschmutzungen der Vereinswege und -freiflächen verantwortlich, sofern sie von ihren Tieren oder den ihrer Besucher verursacht wurden. Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten, das Verlassen des eigenen Gartens ist zu verhindern. Sie sind auch in der eigenen Parzelle anzuleinen. Das Füttern von streunenden Katzen ist verboten.

6. Wege und Gemeinschaftseinrichtungen

- 6.1 Jeder Kleingärtner und Dauerbewohner hat die an seinen Garten grenzenden Wege der Kleingartenanlage bis zur Mitte sauber zu halten.
- 6.2 Die Wege sind bevorzugt ökologisch zu gestalten. Jedes Versiegeln mit Beton oder Asphalt ist untersagt.
- 6.3 Die Außenumfriedung und Gemeinschaftseinrichtungen sind gemäß den Richtlinien des Vereines zu gestalten und von der Gemeinschaft zu pflegen und zu unterhalten. Die Kosten für Instandhaltung und Beseitigung von Schäden an diesen werden anteilmäßig von allen Mitgliedern getragen.
- 6.4 Zulässigkeit und Bedingungen des Parkens in der Kleingartenanlage und des Befahrens der Wege mit Kfz und Krafträdern aller Art sind in der Vereinsgartenordnung zu regeln.
Dabei sind nachstehende Grundsätze einzuhalten:
- die StVO gilt auch in der Kleingartenanlage,
 - die Entscheidung des Aufstellens von Gebots- und Verbotsschildern obliegt allein dem Vorstand,
 - das Waschen, Abschmieren und Reparieren von Kfz und Krafträdern aller Art ist in der Kleingartenanlage untersagt,
 - das Parken und Abstellen von KFZ in den Parzellen ist nicht gestattet,
 - jeder Fahrzeughalter haftet für Schäden, die mit seinem Fahrzeug Dritten und/oder Vereinseinrichtungen zugefügt wurden,
 - die Haftung des Vereines für Raub, Beschädigung und Beraubung von und/oder an Fahrzeugen, die in der Kleingartenanlage geparkt oder abgestellt wurden, ist ausgeschlossen.
 - in Kleingartenanlagen mit Dauerbewohnern ist die freie Zufahrt für Feuerwehr und dringende medizinische Hilfe ganzjährig zu gewährleisten.
 - Werden Baumaterialien, Bauschutt, Stallmist oder andere Stoffe mit Genehmigung des Vorstandes auf den gemeinschaftlich genutzten Wegen und Plätzen abgeladen, so sind diese Stoffe innerhalb von 24 Stunden wieder zu entfernen und der Weg bzw. der Platz von den Abfällen zu säubern. Ausnahmen regelt der Vereinsvorstand.

7. Entsorgung

- 7.1 Pflanzliche Abfälle einschließlich Schnittholz sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Die Kompostanlage sollte durch Anpflanzungen vor Einsicht geschützt sein und darf nicht zur Belästigung von Nachbarn führen. Ein Mindestabstand von 0,50 m ist einzuhalten.
Die illegale Entsorgung von pflanzlichen und anderen Abfällen aller Art sowie Müll in andere Grünanlagen oder Waldflächen ist verboten.
- 7.2 Nicht zur kleingärtnerischen Kompostierung geeignetes Material ist der Abfallentsorgung entsprechend den Festlegungen der Stadt Dessau (Grüne Tonne) zuzuführen.
Die mit Krankheitserregern befallenen Pflanzenteile sind entsprechend den Festlegungen der zuständigen Umweltbehörde zu entsorgen. Das Verbrennen von organischem und das Entsorgen von anorganischem Material ist durch städtische Richtlinien geregelt.
- 7.3 Abwässer einschließlich der Fäkalien sind vom Kleingärtner unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Die Entsorgung der mit Spül- und/oder Waschmitteln beaufschlagten Abwässer durch Einbringen in den Boden ist untersagt.

8. Sonstiges

- 8.1 Jeder Kleingärtner und Dauerbewohner ist verpflichtet, sich entsprechend den Mitgliederbeschlüssen des Vereines an Gestaltung, Pflege und Erhaltung sowie Erweiterung der Einrichtungen des Vereines durch finanzielle und persönliche Arbeitsleistungen zu beteiligen. Jeder Kleingärtner und Dauerbewohner ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereines zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familie und Gäste verursacht werden und hat jeden Schaden unverzüglich dem Vorstand zu melden.
- 8.2 Kleingärtner und Dauerbewohner, ihre Angehörigen und Gäste haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer in der Gemeinschaft durch fortgesetzten ruhestörenden Lärm gestört wird. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ruhezeiten in der Saison sind einzuhalten. Rundfunk- und Fernsehgeräte sind so zu betreiben, dass Nachbarn nicht gestört werden.
- 8.3 Technische Geräte, deren Gebrauch starke Geräusche verursachen, dürfen nur zu Zeiten, die die Mitgliederversammlung beschließt, benutzt werden. Die Benutzung von Geräten mit Verbrennungsmotoren ist im Kleingarten in der Saison nicht gestattet. Sie sind aber für die Pflege von Gemeinschaftseinrichtungen und für die Pflege leerstehender Parzellen erlaubt.
- 8.4 Der Kleingärtner und Dauerbewohner ist verpflichtet, den Beschlüssen des Vorstandes und/oder der Mitgliederversammlung zur Durchsetzung eines geordneten Vereinslebens nachzukommen.

- 8.5 Der Gebrauch von Schusswaffen, auch Druckluftwaffen in der Kleingartenanlage und in den einzelnen Gärten ist verboten. Bei Gartenfesten gelten die Auflagen des Ordnungsamtes der Stadt, deren Nutzung ist dort anzumelden.
- 8.6 Kommt der Kleingärtner und/oder Dauerbewohner den sich aus der Gartenordnung ergebenden Pflichten, z.B. Vermüllung, nicht nach, ist der Vorstand nach schriftlicher Mahnung und Ablauf der hierin gesetzten Fristen berechtigt, die ggf. erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kleingärtners/Dauerbewohners durchführen zu lassen.
- 8.7 Bei wiederholten bzw. groben Verstößen gegen die Gartenordnung kann dem Kleingärtner und/oder Dauerbewohner der Einzelpachtvertrag, unter Beachtung des BKleingG gekündigt werden. Bei Dauerbewohnern mit Grundeigentum, die obigen Tatbestand erfüllen, ist nach geltendem Recht und den jeweils zum Zeitpunkt gültigen Verträgen zu verfahren.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Die Bestimmungen der Rahmengartenordnung und deren Einhaltung sind auch für Dauerbewohner, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zum Verein, gültig.
- 9.2. Diese Rahmengartenordnung tritt mit Beschluss des Gesamtvorstandes des Stadtverbandes der Gartenfreunde Dessau e.V. vom 02.September 2021 in Kraft.
- 9.3 Mit gleichem Tag verliert die Rahmengartenordnung vom 19.Juni 2008 ihre Gültigkeit.
- 9.4. Ergänzungen oder Änderungen der Rahmengartenordnung, die alle Mitgliedsvereine betreffen, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
Evtl. notwendige Ergänzungen für die 4 Vereine mit Dauerbewohnern sind vom Stadtvorstand zu bestätigen.

Ullrich
Vorsitzender

Kröniger
Stellvertreter

**Anlage 1: VKSK Richtlinien bis 03.10.90
Bestandsschutz gemäß BKleingG § 20a**

Die Pflanzung von Hochstämmen ist nicht zulässig.

Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände

	empfohlener Pflanzabstand	verbindlicher Grenzabstand
Apfel Niederstamm Stammhöhe bis 60 cm	2,50 - 3,00	2,00
Birne Niederstämme bis 60 cm	3,00 - 4,00	2,00
Quitte	2,50 - 3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm 60 cm	4,00 - 5,00	2,00
Pflaume Niederstamm 60 cm	3,50 - 4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose Niederstamm 60 cm	3,00	2,00
Süßkirsche Einzelbaum		3,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen		2,00
Schw. Johannisbeere Büsche	1,50 - 2,00	1,25
Johannisbeere , rot, weiß und Büsche und Stämmchen	1,00 - 1,25	1,00
Stachelbeere Büsche u. Stämmchen	1,00 - 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren in Spalierziehung		
Himbeeren	0,40 - 0,50	0,75
Brombeeren rankend	2,00	1,00
aufrechtstehend	1,00	0,75
Weinreben	1,30	0,75
Ziergehölze und -hecken		3,00
Viertel- bzw. Hochstämmen		3,00

Anlage 2: Grenzabstände und Pflanzabstände für Neupflanzungen und Obstgehölze (gültig ab 12.04. 2002)

Die Pflanzungen von Hochstämmen sind nicht zulässig.

Der Grenzabstand beträgt für

Buschbäume	3,00 m
Halbstämme	4,00 m
Spindelbäume	1,50 m
Obsthecke	1,50 m

Die kronendeckende Fläche beträgt bei

Buschbäumen mit	30 m ²
Halbstämme mit	60 m ²

Pflanzabstände für Obstgehölze

der Abstand von Buschbaum zu Buschbaum	5,00 m
der Abstand von Buschbaum zu Halbstamm	7,00 m
der Abstand von Spindelbaum zu Spindelbaum	1,50 m – 2,50 m
je nach Unterlage	
der Abstand von Spindelbaum zu Buschbaum	3,00 m

Grenzabstände für Beerenobst, Ziersträucher und Stauden

Himbeeren und Brombeeren	1,50 m
Johannis-, Stachel- und Heidelbeeren	1,00 m
Ziersträucher je nach Wuchshöhe	1,00 – 3,00 m
Erdbeeren	0,30 m
Stauden , Rosen, Dahlien	0,50 m

Anlage 3: Gegenstand einer Wertermittlung sind nicht:

- Kleingärten, die die in § 1 Abs. 1 BKleingG genannten Kriterien nicht erfüllen,
- Anpflanzungen und Anlagen, die nicht Eigentum des Pächters sind oder die dieser nicht eingebracht oder gegen Entgelt übernommen hat,
- Anpflanzungen und Anlagen, für die kein Bestandsschutz gilt und die nach dem geltenden Pachtvertrag, der örtlichen Gartenordnungen oder sonstigen örtlichen Bestimmungen nicht zulässig oder nicht genehmigt sind,
- Bewegliches Inventar (z.B. Gartengeräte, Gartenmöbel, Propangaseinrichtungen, Antennen usw.),
- Anpflanzungen, die durch hohes Alter, Krankheit, dichten Stand oder schlechte Pflege abgängig sind,
- nach dem 03. 10. 1990 als Hoch- oder Halbstamm gepflanzte Apfel- und Birnbäume,
- Liebhaberanpflanzungen oder Anlagen aller Art, die das Maß kleingärtnerischer Nutzung überschreiten, werden bei der Entschädigung nur mit den kleingärtnerisch üblichen Sätzen berücksichtigt. Bei der Entschädigung von Gartenlauben ist unter Beachtung des Bestandsschutzes die gesetzlich vorgeschriebene einfache Ausführung zugrunde zu legen,
- aufgewendete Arbeits- und Gemeinschaftsleistungen,
- Elektroanlagen ohne Abnahme- bzw. Prüfbescheinigung nach DIN-Norm,
- Einfriedungen innerhalb des Gartens oder eine zweite Pforte,
- nicht sichtbare Blumenzwiebeln bzw. Stauden,
- entsorgungspflichtiger Sperrmüll, Schrott, Altlasten,
- Bodenverbesserungen, Erdbewegungen, organische und mineralische Düngungen usw.,
- massive Bade- und Schwimmbecken,
- gemauerte Grillanlagen.

Anlage 4: Auszug aus dem Bundeskleingartengesetz.

§ 1 Nr. 1

Ein Kleingarten ist ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient (Kleingärtnerische Nutzung).

Kommentar

Kleingärten im Sinne des BKleingG sind durch zwei Begriffsmerkmale gekennzeichnet, und zwar durch die kleingärtnerische Nutzung und die Zusammenfassung der Kleingärten zu einer Kleingartenanlage.

Die „Erholungsnutzung“, darf der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen insoweit nicht übergeordnet sein.

§ 3 Nr. 2

Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig; die §§ 29 bis 36 des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Kommentar

Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dass Lauben der kleingärtnerischen Nutzung untergeordnete Nebenanlagen sind, dieser Nutzung dienen und dem Kleingärtner auch einen vorübergehenden Aufenthalt ermöglichen sollen.

Wohnen in Lauben stellt eine Zweckentfremdung dar.

§ 9 Nr. 1

Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, welche die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überläßt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigern.

Kommentar

Die kleingärtnerische Nutzung ist in § 1 Abs. 1 definiert. Sie umfaßt zwei Elemente: die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners und die Erholungsnutzung. Eine Nutzung nur zur Erholung ohne jede Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen ist keine kleingärtnerische Nutzung. Sie berechtigt nach Abmahnung zur Kündigung des Kleingartenpacht-Vertrages.

Als zweiten Grund nennt Nr. 1 nicht unerhebliche Pflichtverletzungen, die den Kleingarten betreffen. Pflichtverletzungen sind Verletzungshandlungen durch Tun oder Unterlassen, die sich auf alle dem Kleingärtner obliegenden Vertragspflichten beziehen. **Verschulden ist nicht** Voraussetzung einer Pflichtverletzung.